

Minister

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus

24105 Kiel

22. März 2007

**Durchführung der Abschiebungshaft;
Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des
Landes Schleswig-Holstein (Umdruck 16/ 1806)
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Umdruck 16/ 1805)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich komme zurück auf die Erörterung zum Thema Abschiebungshaft in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 28.02.2007. Gerne entspreche ich der Bitte des Ausschusses, zum Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 19.01.2007 (Umdruck 16/ 1806) Stellung zu nehmen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Eine Abschiebung ist nach § 58 AufenthG unter anderem dann durchzuführen, wenn die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Sicherungshaft zur Durchführung einer Abschiebung (§ 62 Abs. 2 AufenthG) darf nur beantragt werden, wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Ausreisepflicht abgelaufen ist und weiterhin keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine freiwillige Ausreise erfolgen wird. Bereits bei der Antragstellung ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Nach gesetzgeberischer Bewertung ist diese Vereinbarkeit bei Vorliegen von einem oder mehreren Haftgründen gegeben (Sätze 1 und 2). Schon nach geltendem Recht setzt die Beantragung von Sicherungshaft die berechtigte Annahme einer Vereitelungsabsicht durch den Ausländer voraus, die sich in besonderen Haftgründen manifestiert hat.

Eine weitere gesetzliche Regelung, die eine tatsächengestützte Vereitelungsabsicht normiert, ist nicht erforderlich. Vielmehr würde eine solche Regelung weitere Auslegungsfragen aufwerfen. Es sollte dem Urteil des jeweils zuständigen Haftrichters überlassen bleiben, ob durch die Abschiebungshaft beantragende Behörde die Haftgründe hinreichend dargelegt worden sind und ob danach die Abschiebungs-

haft im jeweiligen Einzelfall erforderlich erscheint.

Lediglich die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG für die Dauer von längstens zwei Wochen ist auch ohne das Vorliegen spezieller Haftgründe i.S.d. § 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zulässig. Diese Rechtsgrundlage hat Ausnahmecharakter und findet bei außergewöhnlichen Fallkonstellationen entsprechend zurückhaltend Anwendung.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für Spontanfestnahmen sieht der Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union auf Anregung Schleswig-Holsteins eine – zwischen Bundesinnenministerium und Bundesjustizministerium abgestimmte – Regelung in § 62 Abs. 4 AufenthG vor. Die Formulierung, gegen die von Seiten des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wurden, ist inzwischen überholt.

Ein weitergehender Regelungsbedarf wird offenbar überwiegend nicht gesehen. Dem schließe ich mich an.

Soweit vorgeschlagen wird, den Verfahrensgang bei sogenannten „geplanten“ Festnahmen durch Erlass zu regeln, wird ein Regelungserfordernis nicht gesehen. Die ausländerbehördliche Praxis hat bisher zu keinen grundlegenden Beanstandungen durch die angerufenen Gerichte geführt, denen durch generelle Festlegungen seitens des Innenministeriums abgeholfen werden müsste.

2. Abschiebungshaft für Minderjährige:

Die Sondersituation ausreisepflichtiger Minderjähriger findet bereits ausreichend Niederschlag in den landesspezifischen Regelungen zur Durchführung von Abschiebungshaft.

Nach dem Erlass des Innenministeriums vom 20.12.2002, den ich als Anlage beifüge, sollen Jugendliche, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in Abschiebungshaft genommen werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung **unabdingbar** erscheint. Damit ist auch eine Prüfung verbunden, ob geeignete, mildere Mittel zur Verfügung stehen. Bei Jugendlichen **unter 16 Jahren ist grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen**.

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden nutzen das Instrument der Abschiebungshaft bei Minderjährigen sehr verantwortungsbewusst. So ist im vergangenen Jahr aus der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden nur in zwei Fällen Abschiebungshaft für Minderjährige angeordnet worden. In beiden Fällen hat sich im Nachhinein herausgestellt, dass die Altersangaben nicht korrekt und die Ausländer bereits volljährig waren.

Aus der Zuständigkeit der Bundespolizei ist im Jahr 2006 in weiteren sechs Fällen Abschiebungshaft für Jugendliche angeordnet worden.

Wie ich in meinem Schreiben an den Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 16.08.2006 zugesagt hatte, sind die Ausländerbehörden im Übrigen im Rahmen des letzten Erfahrungsaustausches im September 2006 über die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Abschiebungshaft für Minderjährige informiert worden.

Der pauschale Vorwurf, die Anordnung und Durchführung der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen in Schleswig-Holstein sei rechtswidrig, weil die Prüfung, ob andere, vergleichsweise mildere Mittel eingesetzt werden können, unterbleibe, ist in dieser Form nicht nachvollziehbar. Allein aus der Zahl der Haftfälle lässt sich

eine derartige Behauptung nicht begründen. Auch ist entgegen den bisherigen Absprachen mit dem Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein gegenüber dem Innenministerium bislang kein entsprechender verifizierbarer Hinweis vorgetragen worden.

Eine Änderung der Erlasslage zur Abschiebungshaft für Minderjährige ist aus fachlicher Sicht gegenwärtig nicht notwendig.

3. Abschiebungshaft in Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins:

Die Forderung, schleswig-holsteinische Ausländerbehörden zu verpflichten, Abschiebungshaft nicht in einer Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins durchzuführen, ist fachlich nicht zu begründen.

Es muss auch weiterhin möglich bleiben, Abschiebungshaft in Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins durchzuführen, z.B. wenn Ausländerbehörden anderer Bundesländer in Amtshilfe für schleswig-holsteinische Ausländerbehörden tätig werden. Die Verlegung nach Rendsburg in jedem Einzelfall wäre aufwendig und nicht praktikabel. So befinden sich auch in Rendsburg Abschiebungshaftgefangene aus der Zuständigkeit von Ausländerbehörden anderer Bundesländer.

Sofern die bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Haftplätze in Eisenhüttenstadt faktisch nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden.

Allerdings kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Nutzung nicht gänzlich verzichtet werden. Zum einen gibt es zurzeit (noch) keine Haftplätze für weibliche Abschiebungshaftgefangene in Schleswig-Holstein. Zum anderen muss die Option einer Nutzung für den Fall bestehen bleiben, dass eine Unterbringung in Schleswig-Holstein im Einzelfall nicht möglich ist.

4. Beschleunigungsgebot:

Ein ergänzender Hinweis auf das Beschleunigungsgebot sowie auf die Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Kontrolle der Fortdauer der Haft ist nicht erforderlich. Bereits in dem Erlass des Innenministeriums vom 20.12.2002 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt. Auch sind Vorgaben hinsichtlich der Überprüfung der Haftfortsetzung erfolgt, die aus fachlicher Sicht den vorgetragenen Anregungen ausführlich Rechnung tragen.

Sofern Anlass gesehen wird, die Praxis der Ausländerbehörden zu kritisieren, sollte dies dem Innenministerium im Einzelfall mitgeteilt werden. Entsprechendes wurde auch mit dem Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein erörtert.

5. Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge:

Wie dem Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen aus mehreren Gesprächen und Briefwechseln bekannt ist, beachtet das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in seiner Zuständigkeit die Neuregelung des § 42 SGB VIII. Es sind dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten keine Fälle bekannt, in denen seit Inkrafttreten des § 42 Abs.1 SGB VIII schleswig-holsteinische Ausländerbehörden nach der unerlaubten Einreise Jugendliche in Abschiebungshaft genommen haben.

Gemäß § 71 Abs. 3 Nr.1 AufenthG hat die Bundespolizei aufenthaltsrechtliche Aufgaben: u.a. Zurückschiebung, Rückführung und, soweit erforderlich zur Sicherung, Festnahme und Beantragung von Abschiebungshaft. Das Handeln der Bundespoli-

zei unterliegt nicht der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein. Die Bundesregierung hat das Verfahren in BT-Drucksache 16/2633 vom 20.09.06 beschrieben: „In Fällen, in denen von der Bundespolizei unbegleitete Minderjährige festgestellt werden, die unerlaubt nach Deutschland eingereist sind, prüft die Grenzbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung. Sofern hierfür Haft zur Sicherung der Zurückschiebung erforderlich ist, beantragt die Bundespolizei diese beim zuständigen Gericht unter Hinweis auf die Minderjährigkeit des Betroffenen. In diesen Fällen unterrichtet das Gericht das Jugendamt. Für den Fall, dass keine Zurückschiebung möglich ist, wird der Minderjährige an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Die Unterrichtung des Jugendamtes erfolgt dann von dort. Sofern die aufenthaltsbeendende Maßnahme zeitnah vollzogen wird, erfolgt im Regelfall keine Unterrichtung der Jugendbehörde.“

Soweit die Zuständigkeit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten gegeben ist, wird folgendes Verfahren praktiziert:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in Schleswig-Holstein zunächst vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen.

Eine Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt bei asylsuchenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nur, wenn das örtlich zuständige Jugendamt bestätigt hat, dass entweder die Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nicht vorliegen oder die Inobhutnahme beendet worden ist mit der Entscheidung, dass es keinen Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen gibt. Im letzteren Fall setzt die Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG voraus.

Die Bundespolizei wurde vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten entsprechend informiert. Bei Fällen nach § 15a AufenthG wird entsprechend verfahren. Es wird daher auch in Zukunft noch unbegleitete minderjährige Asylsuchende geben, die in der Erstaufnahmeeinrichtung und ggf. anschließend in der Zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft Lübeck untergebracht sind. Weder die Bestimmungen des AufenthG noch des AsylVfG werden durch § 42 SGB VIII außer Kraft gesetzt. Verpflichtungen, die sich aus diesen Gesetzen ergeben, sind auch im Falle einer Inobhutnahme einzuhalten.

Zum Vorschlag, eine (kostenlose) Rechtsberatung der Abschiebungshaftgefangenen durch Rechtsanwälte einzurichten, wird das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa Stellung nehmen.

Die richtigen und wichtigen Anregungen des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen finden nach allem weitgehend Berücksichtigung in der geltenden Erlasslage sowie der landesspezifischen Praxis. Sie waren bereits Grundlage für die Vorgaben für die Ausländerbehörden im Zusammenhang mit der Errichtung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg durch Erlass des Innenministeriums vom 20.12.2002 sowie für die Einrichtung der Abschiebungshafteinrichtung selbst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner